

Herausforderungen der Demografie meistern

Landesausschuss der Bayerischen Ärzteversorgung beschließt Satzungsänderungen



Dr. Lothar Wittek

Die Wirtschafts- und Finanzkrise lässt auch viele unserer Mitglieder um ihre Altersversorgung bangen. Für die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) sind diese Sorgen unbegründet. Sie hat diese Krise nicht nur unbeschadet überstanden, sondern ist auch für künftige Herausforderungen gut und sicher aufgestellt.

Eine der Voraussetzungen dafür hat unser Landesausschuss in seiner letzten Sitzung geschaffen. Der demografische Wandel stellt alle Rentenversicherungssysteme vor große Herausforderungen. Unsere Mitglieder werden immer älter und erhalten somit länger ihre wohlverdiente Rente. Diese für jeden Einzelnen sehr erfreuliche Entwicklung hat zusätzlichen Finanzierungsbedarf für alle Träger der Altersversorgung zur Folge.

Mit dem Ziel, frühzeitig auf die tiefgreifenden Veränderungen zu reagieren und somit eine generationengerechte Finanzierbarkeit zu gewährleisten, hat der Landesausschuss der BÄV unter anderem die stufenweise Anhebung der Altersgrenze beim Altersruhegeld auf 67 Jahre beschlossen. Damit folgt die BÄV den Beschlüssen der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch die meisten anderen ärztlichen Versorgungswerke haben sich bereits entschlossen, die Regelaltersgrenze schrittweise auf das 67. Lebensjahr anzuheben.

Im Einzelnen handelt es sich bei den Satzungsänderungen um folgende Maßnahmen:

- stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ab 1. Januar 2012
- Anhebung der Altersgrenze für das vorgezogene Altersruhegeld für Neumitglieder ab 1. Januar 2012

- Anpassung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit an das vorgezogene Altersruhegeld ab 1. Januar 2020
- Aufhebung des Kindergeldes für Empfänger von Altersruhegeld ab 1. Januar 2015

Darüber hinaus werden die neuen gesetzlichen Vorgaben zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der Satzung umgesetzt. Versorgungsansprüche, die ein Ehepartner während der Ehe erworben hat, werden im jeweiligen Versorgungssystem zwischen beiden Eheleuten

Jahrgang	Anhebung um Monate	Anhebung auf Alter
1947	1	65 Jahre und 1 Monat
1948	2	65 Jahre und 2 Monate
1949	3	65 Jahre und 3 Monate
1950	4	65 Jahre und 4 Monate
1951	5	65 Jahre und 5 Monate
1952	6	65 Jahre und 6 Monate
1953	7	65 Jahre und 7 Monate
1954	8	65 Jahre und 8 Monate
1955	9	65 Jahre und 9 Monate
1956	10	65 Jahre und 10 Monate
1957	11	65 Jahre und 11 Monate
1958	12	66 Jahre
1959	14	66 Jahre und 2 Monate
1960	16	66 Jahre und 4 Monate
1961	18	66 Jahre und 6 Monate
1962	20	66 Jahre und 8 Monate
1963	22	66 Jahre und 10 Monate
1964	24	67 Jahre

Tabelle: Übersicht der individuellen Auswirkungen.

hälftig geteilt. Bei Anwartschaften ausgleichsberechtigter Nichtmitglieder wird der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz durch wertmäßig entsprechende Zuschläge auf deren Altersrente ausgeglichen.

Lebenserwartung der Freiberufler weiter gestiegen

Umfangreiche versicherungsmathematische Untersuchungen belegen, dass sich die Lebenserwartung weiter deutlich erhöht. Bei den Freiberuflern ist sie wegen besserer sozioökonomischer Faktoren generell höher und auch noch stärker angewachsen als im Bevölkerungsdurchschnitt. So stieg zum Beispiel innerhalb von elf Jahren die Lebenserwartung der 60-jährigen Freiberufler um 3,4 Jahre (allgemeine Bevölkerung: 1,8 Jahre), die der 60-jährigen Freiberuflerinnen um 2,2 Jahre (allgemeine Bevölkerung: 1,5 Jahre).

Diese Entwicklung führt zu einer längeren Rentenbezugsdauer, ohne dass dem Beitragsmehreinnahmen gegenüberstehen. Die Gremien unseres Versorgungswerkes mussten daher ein tragfähiges Konzept erarbeiten, das den für ein Finanzierungssystem negativen Auswirkungen des demografischen Wandels frühzeitig begegnet. Ziel war es dabei sowohl der Generationengerechtigkeit, als auch dem Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge Rechnung zu tragen, was mit dem beschlossenen Maßnahmenpaket erreicht wird.

Stufenweise Anhebung der Altersgrenze

Unsere Mitglieder können sich über einen längeren Zeitraum auf die Neuerungen einstellen. Die Erhöhung der Regelaltersrente erfolgt nicht abrupt, sondern gleitend in Monatschritten. Die Anhebung der Altersgrenze setzt 2012 ein, beginnend mit dem Geburtsjahr 1947. Ab dem Jahr 2012 steigt das Renteneintrittsalter zunächst jeweils um einen Monat pro Jahr und ab dem Jahr 2024 dann um zwei Monate pro Jahr. Die Regelaltersgrenze von 67 Jahren wird erst für die Geburtsjahrgänge ab 1964 im Jahr 2029 erreicht – also in 20 Jahren. Die ren-

tennahen Jahrgänge sind von den Änderungen nicht betroffen. Zugleich erhalten die Jüngeren die Gelegenheit, sich auf diese Entwicklungen einzustellen (siehe Tabelle).

Änderungen beim vorgezogenen Altersruhegeld

Ergänzend zu diesen Regelungen muss die Altersgrenze beim vorgezogenen Altersruhegeld für die ab 1. Januar 2012 neu ins Versorgungswerk eintretenden Mitglieder vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben werden. Dies machen die Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen notwendig, um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zum Versorgungswerk nicht zu gefährden.

Für bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehende Mitgliedschaften bleibt die Altersgrenze – mit entsprechenden Abschlägen – weiterhin das 60. Lebensjahr.

Ausblick

Wenn wir langfristig Wert auf ein nachhaltig finanziertes, solides Versorgungswerk legen, dann müssen wir heute die Weichen richtig stellen und auch unbequeme Maßnahmen angehen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze ist nicht populär, aber sie leistet einen entscheidenden Beitrag, die berufsständische Altersversorgung auch für kommende Jahrgänge auf eine sichere Basis zu stellen. Hierdurch wird erreicht, dass das Verhältnis zwischen Dauer von Beitragszahlung und Leistungsbezug wieder austariert ist. Durch die Anhebung der Beiträge für unsere selbstständigen Mitglieder haben wir das Versorgungsniveau verbessert. In den nächsten Jahren werden alle Anstrengungen darauf gerichtet sein, die Verrentung unseres Versorgungswerkes zu erhöhen.

Dr. Lothar Wittek, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der BÄV, Denninger Straße 37, 81925 München

Anzeige

Studienplatzprozess Studienbewerber Medizin/ Zahnmedizin

Keinen Studienplatz über die ZVS?
Kennen Sie die Möglichkeit, auf
dem Klageweg den gewünschten
Studienplatz zu erhalten?

Infos: RAe Stegmaier u. Bolsinger
Heidenäckerstr. 7 a
69207 Sandhausen
Tel. (06224) 5 20 41
Fax (06224) 5 06 41
www.ra-stegmaier.de